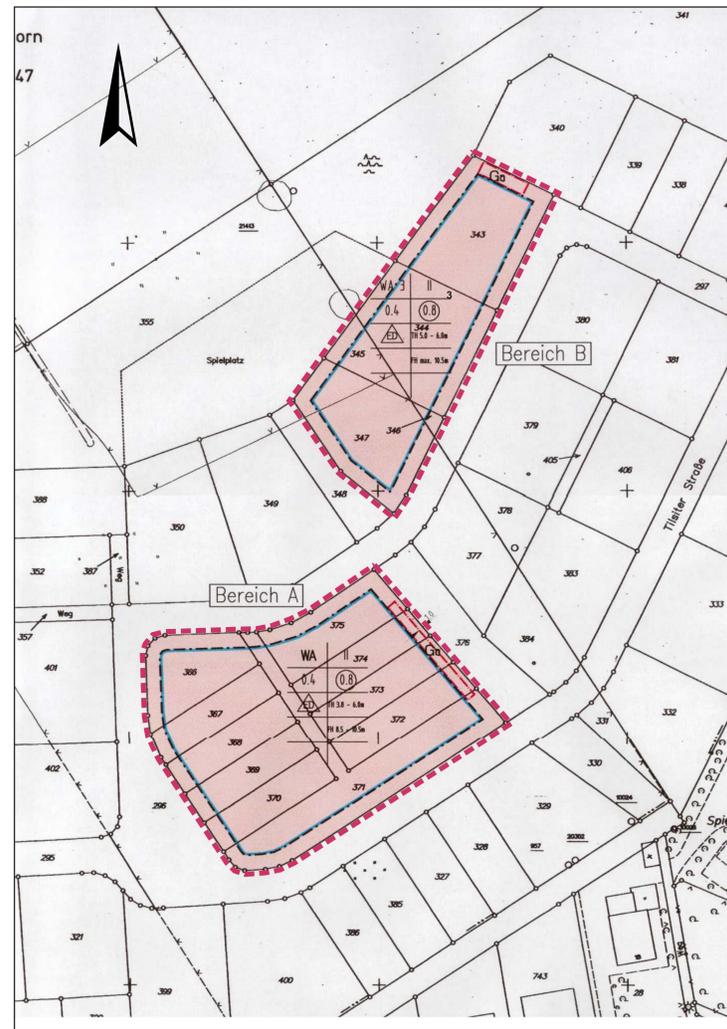




AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



1. ÄNDERUNG



A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2 BauNVO:

1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 5 werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- (0,8) = Geschossflächenzahl
 - 0,4 = Grundflächenzahl
 - II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - TH = Traufhöhe (Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk u. Oberkante Dachhaut)
 - FH = Firsthöhe (Oberkante First)
 - = Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt: Vom Mittelpunkt der stößelartigen Grundstücksgrenze aus nächstgelegener Kanaldeckel SW-Kanal mit Höhenangabe Do u. NN gemäß Plankarte (bei Eckgrundstücken gilt die längere Grundstückseite), die Baugruppe im Bereich A (WA) sind dagegen jeweils auf die nächstgelegene Erschließung mit SW-Do = 76,60 m u. NN zu beziehen.
- Tabelle der Nutzungsmaße in den Teilbauflächen:

Baufläche	GRZ	GFZ	FH max	FH min	TH max	TH min
WA 3	0,4	0,8	10,5 m		6,0 m	5,0 m
WA	0,4	0,8	9,5 m	8,5 m	6,0 m	3,8 m

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- ED = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - [] = Überbaubare Grundstücksfläche
 - [] = Baugrenze
- Für Wintergärten kann gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3 m in der Tiefe auf max. 6 m in der Breite parallel zur jew. Hauswand zugelassen werden.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB u. § 12 BauNVO

- Ga = Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze
- GSt = Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen für die jeweils angrenzende Hausgruppe

Einschränkungen i. V. m. § 12 (6), 23 BauNVO: Garagen und überdachte Stellplätze (auch Stellplätze mit Schutzlächern als sog. 'offene Garagen' gem. GarNVO) sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

SONSTIGE PLANZEICHEN

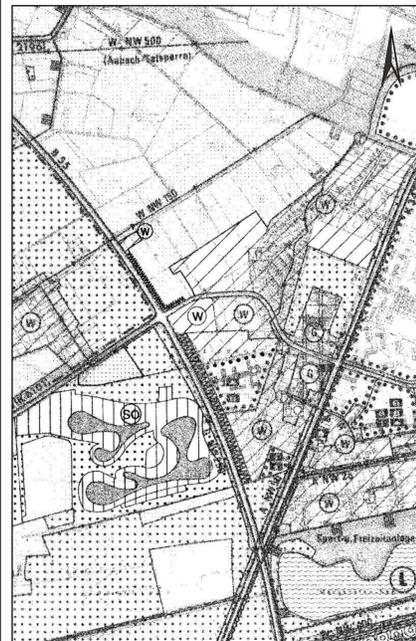
- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

Örtliche Bauvorschriften (Festsetzungen gemäß BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und Sonstige Hinweise (Bodendenkmale / Altlasten) des Bebauungsplanes Nr. 208 "Wohngebiet Marienschulweg" beachten.



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Bad Waldliesborn; Flur 47

M.: 1:15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1:10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 208

1. ÄNDERUNG WOHNGEBIET MARIENSCHULWEG

M.: 1:500

Plan - Nummer
02. 208 - 1

Erstellt am: 20.09.1999
geändert am: 05.11.1999

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 04.02.2000

Der Bürgermeister
in Vertretung

L.S.
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTBEAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 04.02.2000

Der Bürgermeister
in Vertretung

L.S.
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 BauGB in der Sitzung vom 22.09.1999 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 04.02.2000

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 BauGB hat vom 04.10.1999 - 05.11.1999 stattgefunden.

Lippstadt, den 04.02.2000

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1999 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 04.02.2000

gez. Schwade
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat ich gemäß § 10 BauGB am 14.01.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 04.02.2000

Der Bürgermeister

gez. Schwade